

Finanzprodukt, auf das sich diese Offenlegungen beziehen:

Sands Capital Global Growth Fund
(der „Fonds“) (LEI: 549300GLH4Z2UKSSD303)

(a) Zusammenfassung

Dieses Finanzprodukt (d. h. der Fonds) bewirbt ökologische oder soziale Merkmale, hat jedoch keine nachhaltige Anlage als Ziel. Die vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale umfassen: (1) die Reduzierung der Gesamtmenge der Treibhausgasemissionen der Portfoliounternehmen im Vergleich zu den Unternehmen des MSCI All Country World Index (der „Index“); (2) den regelmäßigen Austausch mit Portfoliounternehmen, welcher Transparenz, Veränderungen und das Bewusstsein in Bezug auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Aspekte („ESG“) fördern soll; sowie (3) den Ausschluss von Anlagen in Emittenten, die bestimmte ökologische und/oder soziale Merkmale nicht erfüllen. Die Anlagestrategie, die zur Erreichung der vom Fonds angestrebten ökologischen und/oder sozialen Merkmale verfolgt wird, lässt sich wie folgt zusammenfassen: (1) Sands Capital Management, LLC (der „Anlageverwalter“) verwaltet den Fonds so, dass die gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität (oder „WACI“) der Portfoliounternehmen, die von vom Anlageverwalter ausgewählten dritten Datenanbietern (die „Datenanbieter“) erfasst werden, unter der WACI des Index liegt, und zwar gemessen auf Quartalsbasis (die „maximale relative Kohlenstoffintensitätsverpflichtung“); (2) der Anlageverwalter geht jedes Jahr mit mindestens 35 % der Portfoliounternehmen des Fonds ein ESG-Engagement ein (d. h. ein Engagement, das sich auf die ESG-Risiken und -Chancen eines Unternehmens konzentriert); und (3) der Fonds hält keine Anlagen in Emittenten, auf die die Umsatzausschlüsse, Ausschlüsse wegen kontroverser Waffen, Ausschlüsse wegen Tabak oder Ausschlüsse wegen Menschenrechtsverletzungen (wie unten in Abschnitt (d) beschrieben und zusammen die „ESG-Ausschlüsse“) Anwendung finden. Der Anlageverwalter bewertet die Unternehmensführungspraktiken der Unternehmen, in die der Fonds investiert.

Mindestens 90 % des Nettoinventarwerts („NIW“) des Fonds sind auf eines oder mehrere der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds ausgerichtet. Der Fonds verpflichtet sich nicht zu nachhaltigen Anlagen. Sonstige Anlagen des Fonds umfassen Anlagen und sonstige Instrumente des Fonds, die nicht mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Fonds in Einklang gebracht werden können. Dazu gehören beispielsweise Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente. Die Anlagen des Fonds weisen eine Übereinstimmung mit der EU-Taxonomie von 0 % auf. Der Fonds ist überwiegend direkt in Unternehmen investiert, kann jedoch auch indirekte Engagements in Unternehmen eingehen.

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um das Erreichen der vorstehend beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Kriterien zu messen: (1) das Verhältnis der Kohlenstoffintensität (WACI) der Portfoliounternehmen des Fonds zur WACI des Index; (2) der prozentuale Anteil der Portfoliounternehmen des Fonds, mit denen der Anlageverwalter ein ESG-Engagement erzielt; sowie (3) der prozentuale Anteil des gesamten Vermögens des Fonds, der auf Portfoliounternehmen entfällt, die unter die einzelnen ESG-Ausschlusskriterien fallen (da es sich hierbei um Ausschlusskriterien handelt, wird dieser Wert voraussichtlich bei etwa 0 % liegen). Der Anlageverwalter misst (mittels einer Kombination aus seinen zentralisierten Stewardship- und

Compliance-Teams und einem dezentralisierten Ansatz, der von Anlageexperten je nach Bedarf eingesetzt wird) die Einhaltung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale in den vorstehend genannten Zeitabständen.

Folgende Methoden werden zur Berechnung der einzelnen Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet: (1) Am Ende jedes Quartals wird (x) die zu diesem Zeitpunkt aktuelle WACI der Portfoliounternehmen des Fonds, für die Daten verfügbar sind, durch (y) die zu diesem Zeitpunkt aktuelle WACI des Index geteilt, um den prozentualen Anteil der WACI zu berechnen. Solange der prozentuale Anteil unter (y) liegt, gilt der Fonds als den beworbenen ökologischen Merkmalen entsprechend. (2) Am Ende jedes Kalenderjahres wird (x) die Gesamtzahl der Portfoliounternehmen, in die der Anlageverwalter in den vorangegangenen zwölf Monaten ein ESG-Engagement eingegangen ist, durch (y) die Gesamtzahl der Portfoliounternehmen, die der Fonds in den vorangegangenen zwölf Monaten gehalten hat, geteilt, um den prozentualen Anteil des ESG-Engagements der Portfoliounternehmen zu berechnen. Solange der prozentuale Anteil höher als 35 % ist, wird davon ausgegangen, dass der Fonds die geförderten ökologischen und sozialen Merkmale erfüllt. (3) Der Anlageverwalter überwacht die Portfoliounternehmen, in die der Fonds investiert ist, fortlaufend anhand der in Abschnitt (g) nachstehend ausführlich dargelegten ESG-Ausschlusskriterien/-schwellenwerte. Solange diese eingehalten werden, wird davon ausgegangen, dass der Fonds die relevanten ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt.

Die von den Datenanbietern erhaltenen Daten (einschließlich eines relativ geringen Anteils an geschätzten Daten) werden verwendet, um die ökologischen und/oder sozialen Merkmale im Zusammenhang mit der maximalen relativen Kohlenstoffintensitätsverpflichtung und den ESG-Ausschlüssen zu ermitteln. Der Anlageverwalter stützt sich in erster Linie auf seine interne Datenbank mit Research-Berichten (die „IRN-Datenbank“), um die ökologischen und/oder sozialen Merkmale im Zusammenhang mit der ESG-Engagement-Verpflichtung zu ermitteln. Der Anlageverwalter kann Maßnahmen wie die Zusammenarbeit mit den Datenanbietern oder Portfoliounternehmen ergreifen, um die Datenqualität sicherzustellen.

In Bezug auf die maximale relative Kohlenstoffintensitätsverpflichtung darf ein Datenanbieter nicht alle Emittenten erfassen und daher auch keine gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität (WACI) für alle Emittenten bereitstellen. Daher werden Emittenten, für die keine WACI verfügbar ist oder bei denen der Anlageverwalter feststellt, dass die verfügbaren Daten zu einem Emittenten maßgeblich unrichtig sind, aus der Berechnung der WACI des Fonds ausgeschlossen. Bei der Berechnung der WACI des Fonds werden nicht erfasste Unternehmen ausgeschlossen. Die Portfoliogewichtungen der verbleibenden Portfoliounternehmen werden dann auf 100 % normiert, was bedeutet, dass die WACI der Portfoliounternehmen, die von Datenanbietern abgedeckt sind, niedriger als die WACI des Index sein muss. Die Mehrheit der Portfoliounternehmen ist nicht ausgeschlossen, d. h. sie werden von den Datenanbietern erfasst. Daher wird davon ausgegangen, dass diese Einschränkung keinen Einfluss auf die Erfüllung der vom Fonds beworbenen ökologischen Merkmale hat.

In Bezug auf die ESG-Ausschlüsse deckt ein Datenanbieter möglicherweise nicht alle Emittenten ab, in die der Fonds investieren kann, und kann daher keine relevanten Daten für diese Emittenten bereitstellen. Bei Emittenten, die nicht von einem Datenanbieter abgedeckt sind, berücksichtigt der Anlageverwalter Daten aus anderen Quellen, die der Anlageverwalter für zuverlässig hält, und/oder die internen Research-Verfahren des Anlageverwalters und/oder Ermessensentscheidungen.

Zusammenfassend ist anzumerken, dass bei den Investitionen zur Erreichung der einzelnen ökologischen und/oder sozialen Merkmale folgende Due-Diligence-Prüfungen durchgeführt

wurden: (1) Wenn eine Investition in ein Unternehmen aus einer Branche in Betracht gezogen wird, die bekanntermaßen deutlich höhere CO₂-Emissionen verursacht als andere, analysiert der Anlageverwalter vor der Investition die potenziellen Auswirkungen auf die gesamte WACI des Fondsportfolios, um sicherzustellen, dass die maximale relative Kohlenstoffintensitätsverpflichtung durch die Investition nicht verletzt wird. Die WACI des Fonds wird ansonsten vierteljährlich mit der des Index verglichen. (2) Der Anlageverwalter berücksichtigt bei seinen Anlageentscheidungen alle Nachhaltigkeitsrisiken, die er für relevant hält (unter Anwendung eines wesentlichkeitsbasierten Ansatzes), und bewertet diese fortlaufend. Dies gibt Auskunft darüber, ob der Fonds in ein Unternehmen investiert, das bestimmte Nachhaltigkeitsrisiken aufweist, und falls ja, welche ESG-Kriterien für das Engagement gegenüber dem Unternehmen relevant sind; und (3) das Compliance-Team des Anlageverwalters überprüft alle Anlagen vor der Anlage durch den Fonds sowie kontinuierlich nach der Anlage anhand der ESG-Ausschlusskriterien.

Der Anlageverwalter führt jedes Jahr mit mindestens 35 % der Portfoliounternehmen des Fonds ein ESG-Engagement durch. Der Anlageverwalter erstellt keine Vorlage für diese Zusammenarbeit, welche für alle Portfoliounternehmen gilt. Stattdessen trifft der Anlageverwalter Entscheidungen zu Themen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Anlagen haben könnten. Soweit dies gerechtfertigt ist, kann der Anlageverwalter auch Zusagen für eine verbesserte Offenlegung oder Änderungen der Richtlinien einholen. Darüber hinaus kann der Anlageverwalter die Position des Fonds in einem Portfoliounternehmen reduzieren oder ganz auflösen, wenn das Unternehmen nicht in der Lage oder nicht willens ist, die ESG-Bedenken des Anlageverwalters auszuräumen.

Wird eine wesentliche Kontroverse im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeit eines der Unternehmen, in das der Fonds investiert, gemeldet, führt der zuständige Analyst in der Regel eine Überprüfung und Bewertung dieser Kontroverse durch, um festzustellen, ob sie sich auf die Anlagethese oder die Überzeugung des Anlageverwalters in Bezug auf das Unternehmen auswirkt.